

Haushaltssatzung

des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund §§ 16 und 17 der Verbandssatzung, Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 55 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Regionale Planungsverband Donau-Wald folgende Haushaltssatzung:

I

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 65.100,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.700,00 €

ab.

§ 2

Eine Umlage wird nicht erhoben. Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes am Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 13.05.2024

REGIONALER PLANUNGSVERBAND
DONAU-WALD

Laumer, Landrat
Verbandsvorsitzender